

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hennig (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Information der wissenschaftlichen Hilfskräfte über ihre Arbeitsrechte**

Die **Kleine Anfrage 159** vom 16. Dezember 2009 hat folgenden Wortlaut:

Wissenschaftliche Hilfskräfte haben die gleichen gesetzlichen Ansprüche bei Urlaub, Krankheit und Kündigungsschutz wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Häufig ist ihnen diese Rechtslage nicht bekannt, weshalb sie ihre Rechte nicht wahrnehmen und etwa bei Krankheit Fehlstunden nacharbeiten oder auf Urlaubstage verzichten. Diese Situation wird zudem dadurch verschärft, dass die Aufklärung der Lehrenden und anderer direkter Vorgesetzter der Hilfskräfte über deren Rechte ebenfalls Defizite aufweist. Gerade in diesen häufig durch enge persönliche Beziehungen gekennzeichneten Arbeitsverhältnisse besteht daher der Trend zur Ignorierung gesetzlicher Bestimmungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Weise werden wissenschaftliche Hilfskräfte von den Hochschulen über ihre Rechte und Pflichten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgeklärt? Gibt es Informationsmaterialien für Hilfskräfte an den Hochschulen?
2. Wie kommen die Hochschulen ihrer Sorgfaltspflicht als Arbeitgeberinnen nach? Finden arbeitsrechtliche Informationen der Vorgesetzten statt, damit die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten werden? Existieren Richtlinien für die Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte an den Hochschulen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Qualität dieser Informationsmaterialien/Maßnahmen/Richtlinien? Wie gewährleistet sie, dass arbeitsrechtliche Standards an Hochschulen eingehalten werden?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Februar 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Information der wissenschaftlichen Hilfskräfte über Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erfolgt in den meisten Fällen mündlich, in Einzelfällen auch schriftlich oder elektronisch. An einzelnen Hochschulen gibt es Informationsmaterialien, die sich sowohl an die wissenschaftlichen Hilfskräfte als auch an die Mitarbeiter, denen diese zugeordnet sind, richten.

Zu 2.:

Die Hochschulen und angeschlossenen Einrichtungen des Landes sind gesetzlich zur Einhaltung der gesetzlichen Standards hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten verpflichtet. Dabei wird nicht zwischen wissenschaftlichen Hilfskräften und sonstigen Beschäftigten unterschieden. Darüber hin-

aus ist der Freistaat Thüringen Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Die Mitglieder sind satzungsmäßig an die Einhaltung der TdL-Regelungen gebunden. Für den Bereich der wissenschaftlichen Hilfskräfte finden dementsprechend die "Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008" sowie darüber hinaus das allgemeine Arbeitsrecht Anwendung.

Die arbeitsrechtliche Informationspraxis der jeweiligen Vorgesetzten findet überwiegend bei Bedarf auf konkrete Nachfrage durch die jeweiligen Vorgesetzten statt. Darüber hinaus werden Vorgesetzte auch mittels allgemein oder hochschulintern zugänglicher Materialien (z. B. Information auf Einstellungsanträgen zur Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte, Homepage) über die Arbeitsbedingungen wissenschaftlicher Hilfskräfte informiert.

Über die genannten TdL-Richtlinien hinaus gibt es an den Hochschulen und den angeschlossenen Einrichtungen nur in Einzelfällen Richtlinien, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte erlassen wurden. Die Hochschulen verfügen über Regelungen zur Höhe der jeweils gezahlten Stundensätze für wissenschaftliche Hilfskräfte nach der genannten TdL-Richtlinie.

Zu 3.:

Die der Landesregierung bekannten Informationsmaterialien betreffen überwiegend sozialversicherungs- bzw. steuerrechtliche Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses wissenschaftlicher Hilfskräfte und gaben, soweit sie vorliegen, keinen Grund zur Beanstandung. Ein an einer Hochschule vorhandenes Merkblatt, das auch Informationen über die wesentlichen Beschäftigungsbedingungen enthält, ist nicht mehr aktuell und wird gerade überarbeitet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Darüber hinaus unterliegen die Hochschulen des Landes der ständigen Rechtsaufsicht des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten  
Staatssekretär